

3504 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schrottlenkungsgesetz 1985 geändert wird

Die vorgelegte Novelle zum Schrottlenkungsgesetz dient dazu, Vorkehrungen zur Bewältigung der anhaltenden Mangelsituation zu treffen. Es war im Zuge dieser Novelle auch erforderlich, die seit 1978 unveränderte Bagatellgrenze von 1.200 t jährlichen Schrottzukaufsbedarfes auf die nunmehr vorgesehene Grenze von 2.000 t Zukaufsbedarfes anzuheben. Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzesbeschluß eine Neuregelung der Werkbelieferungshändler-Zulassung, die durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1988, G 79/87-19, erforderlich wurde.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und dem Artikel I die erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schrottlenkungsgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 06 14

Manfred K r e n d l
Berichterstatte

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r
Obmann